Besondere Geschäftsbedingungen UTM-Firewall

1. Vertragsgegenstand und -abschluss

Durch das Angebot einer UTM-Lösung als IT-Security-Produkt soll der Kunde bei der Umsetzung der Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie gemäß § 75b SGB V unterstützt werden. Die in der IT-Sicherheitsrichtlinie festgelegten Anforderungen werden jährlich an den Stand der Technik und an das Gefährdungspotenzial von Gesetzes wegen angepasst (§ 75 b Abs. 2 SGB V). Die KBV bzw. KZBV kann während des laufenden Vertragsverhältnisses gegebenenfalls Änderungen an den jeweiligen IT-Sicherheitsrichtlinien vornehmen, sodass für den Kunden erbrachte Leistungen der IT-Sicherheit gegebenenfalls nicht mehr den jeweiligen in der Neufassung der IT-Sicherheitsrichtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen. Tech-Prax ist nicht verpflichtet, die Leistungen der IT-Sicherheit unentgeltlich an die jeweils geänderten Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie anzupassen.

Der Kunde hat die Auswahl zwischen verschiedenen Managementpaketen inkl. Hardware-Firewall, als Kaufmodell oder Mietmodell mit verschiedenen Lizenz- und Garantiezeiten, deren Umfang, Komponenten und Funktionen sich aus dem konkreten Angebot im Einzelfall ergeben. Zu den angebotenen Leistungen gehören je nach gewähltem Paket insbesondere ein Onboarding als Konfiguration und Installation einer durch Tech-Prax bereitgestellten Hardware-Firewall, ein modernes Managementsystem, regelmäßige Firmware-Updates, Datensicherungen, Wartung und Support.

Der Vertrag kommt durch Angebot des Kunden und Annahme des Tech-Prax oder die tatsächliche Bereitstellung der Leistung durch Tech-Prax zustande.

Wenn der Kunde ein Bestellformular elektronisch ausfüllt und übermittelt, stimmt der Kunde zu, dass das Zustandekommen der Vereinbarung keine Schriftform erfordert.

2. Leistungserbringung

Für die Erfüllung des Vertrags bedient sich Tech-Prax ggf. Dritter, insbesondere auch Subunternehmern. Die Leistungen werden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Dies gilt sowohl bezüglich der Bereitstellung der Hardware-Firewall als auch bezüglich Vertriebs, Betriebs und Wartung dieser mittels Managementsystems.

Tech-Prax behält sich vor, den vertraglichen Leistungsumfang zu ändern, wenn diese Änderung erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn gesetzliche oder behördliche Vorgaben die Änderung bedingen oder weil und soweit die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte Tech-Prax nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die Tech-Prax zu vertreten hat. Weiter kann die Änderung aufgrund einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt erforderlich sein, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder für den Kunden ohne zusätzliche Kosten ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet. Diese Änderungen wird Tech-Prax dem Kunden 6 Wochen vorher schriftlich oder in Textform ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt ab Wirksamwerden der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung wird auf das Kündigungsrecht hingewiesen.

Tech-Prax behält sich vor, das Produkt gegen Alternativprodukte auszutauschen, sofern mit diesen die vereinbarte Leistung gem. jeweils vereinbarter Leistungsbeschreibung ebenfalls erbracht wird. Tech-Prax ist berechtigt, vom Kunden bestellte Produkte gegen gleich- oder höherwertigere Produkte zu substituieren.

3. Laufzeit

Der Vertrag wird für 36 Monate geschlossen (Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate und kann mit einer Frist von drei Monaten beiderseits zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Die Bestellung der Firewall wird 7 – 10 Tage vor dem Installationsdatum getätigt, wenn es sich um das Mietmodell handelt.

Kündigungen bedürfen der Textform.

4. Service- und Supportleistungen

Soweit Serviceleistungen Teil des Vertragsgegenstands sind, ergibt sich ihr Umfang aus dem jeweiligen Angebot im Einzelfall.
Soweit der Tech-Prax Leistungen des First-Level-Support erbringt, können diese auch per telefonischer Hilfeleistung oder per Fernwartung erfolgen. Der Endkunde ist zur Mitwirkung bei der Problemanalyse und -lösung verpflichtet, das bedeutet mindestens eine Erreichbarkeit eines Mitarbeiters des Endkunden am Standort der Firewalls.

5. Grenzen von Sicherheitsprodukten; Pflichten des Kunden für IT-Sicherheit

Dem Kunden ist bewusst, dass die Nutzung der vertragsgegenständlichen Produkte keinen 100-prozentigen Schutz vor Schäden durch Schadsoftware, Hacker und sonstige Angriffsszenarien oder daraus resultierenden Betriebsausfällen gewährleistet. Insbesondere hat der Kunde sämtliche branchenspezifische Eigensicherungspflichten und Sorgfaltsobliegenheiten zu beachten und zu ergreifen. Ihm sind die diesbezüglichen und für ihn geltende Regelungen bekannt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, dass die eingesetzten Sicherheitslösungen, z. B. durch technologischen Fortschritt oder durch noch nicht bekannt gewordene Angriffsmuster, unterwandert werden können.

Der Kunde ist verpflichtet sämtlichen Hinweisen von Tech-Prax in Bezug auf etwaige sicherheitsrelevante Informationen nachzukommen bzw. diese umzusetzen, soweit dies nicht ohnehin in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Tech-Prax ausdrücklich geregelt ist. Tech-Prax haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung von Eigensicherungspflichten oder der Verletzung entsprechender branchenspezifischer Sicherheitsstandards oder aufgrund der Nichtbeachtung von Hinweisen von Tech-Prax aufgetreten sind.

Dem Kunden ist außerdem bewusst, dass der Schutz über die vertragsgegenständliche Firewall nur ein Teilbestandteil seiner Sicherheitsarchitektur ist und aufgrund bereits bestehender oder künftiger Schwachstellen technischer, personeller oder organisatorischer Art von Angreifern ausgenutzt werden kann.

6. Installation und Mitwirkungspflicht des Kunden bei der Installation

Tech-Prax ist berechtigt, Installationsleistungen selbst oder durch Dritte vor Ort oder durch Fernwartungsdienste (z.B. auch telefonisch) erbringen zu lassen.

Der Kunde unterstützt den Tech-Prax bei der Installation, indem er insbesondere sicherstellt, dass mindestens ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt des vereinbarten Installationstermins vor Ort persönlich und telefonisch erreichbar ist.

Bei der Installation und Wartung werden Änderungen an bestehenden Einstellungen vorgenommen, die sicherheitsrelevant sein können. Dies könnte gegebenenfalls Auswirkungen auf die Sicherungsmechanismen des Kundensystems haben. Der Kunde hat in eigenem Interesse

sicherzustellen und zu untersuchen, ob die vorgenommenen Änderungen im Einklang mit seiner sonstigen Sicherheitsarchitektur stehen, insbesondere Drittanbietersystemen wie von Firewallanbietern. Insbesondere liegt die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsarchitektur des Kunden als Ganzes nicht im Risikobereich und Verantwortung der Tech-Prax.

7. Bereitstellung von Hardware

Die im Rahmen des IT-Security-Produktes gemäß der Leistungsbeschreibung bereitgestellte Hardware geht bei Auswahl des Kaufmodells mit Übergabe in das Eigentum des Kunden über.

Die Hardware ist vom Kunden im Rahmen der Vertragslaufzeit ausschließlich im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen und einzusetzen und darf, um die Gefahr von Sicherheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden, in diesem Zeitraum nicht zu anderen, insbesondere nicht zu vertragswidrigen Zwecken eingesetzt werden. Die nach Ablauf der Vertragslaufzeit im Eigentum des Kunden verbleibende Hardware kann aufgrund der mit Vertragslaufzeit endenden Lizenzierung der Firewall-Software nicht vollumfänglich im bisherigen Umfang genutzt werden.

Beim Mietmodell bleibt die Firewall Eigentum der Securepoint GmbH und die Hardware inkl. Originalverpackung muss nach Beendigung des Bezuges auf eigene Kosten an die Securepoint GmbH zurückgesendet werden. Der Vertrag endet erst nach Eingang und Prüfung der Hardware bei der Securepoint GmbH. Sollte die Hardware nicht zurückgesendet werden oder beschädigt sein, so fällt eine einmalige Gebühr in Höhe von EUR 399,00 zzgl. MwSt. an. Übliche Gebrauchsspuren sind zulässig. Fehlendes Zubehör und der Karton werden gemäß Preisliste berechnet.

8. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, den Tech-Prax zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu wird er dem Tech-Prax insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang auf seine IT-Infrastruktur ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal zur Unterstützung der Tech-Prax zur Verfügung steht.
Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nur unzureichend, so kann dies zu Störungen in der Leistungserbringung der Tech-Prax führen und berechtigt diesen zur Zurückbehaltung seiner Leistungen, bis die Mitwirkungspflichten des Kunden vollständig und mangelfrei erbracht sind.
Für die Internetverbindung ist der Kunde selbst verantwortlich, um auf Leistungen der Tech-Prax zuzugreifen.

9. Haftung

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet der Tech-Prax gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Außerhalb hiervon ist bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Tech-Prax haftet insbesondere nicht für die Schäden, die dadurch verursacht sind, dass der Kunde nur einen Teil seiner PC-Arbeitsplätze und sonstigen Netzwerkgeräten durch IT-Security-Produkte und Lizenzen hat absichern lassen und die ungeschützten Geräte zu einer Kompromittierung des Gesamtsystems oder einzelner

Systembestandteile bzw. Arbeitsplätze geführt haben. Gleiches gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass vertragswidrige Eingriffe des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Eingriffe sonstiger Dritte in die Vertragsleistungen vorgenommen worden sind. Auch für Schäden, die durch die Nutzung privater, unzureichend gesicherter Endgeräte im Praxisnetzwerk entstehen wird keine Haftung übernommen. Der Kunde ist allein für die Beachtung der Anforderungen an die sichere Installation und Wartung von Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur und der IT-Sicherheitsvorgaben nach der nach § 75b SGB V erlassenen IT-Sicherheitsrichtlinie verantwortlich.

10. Preisgestaltung

Tech-Prax ist berechtigt, durch einseitige Erhöhungserklärung in Textform die die Kosten für die in dem Angebot / Leistungsbeschreibung vereinbarten Produkte und Leistungen frühestens nach 6 Monaten Vertragsdauer nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen Preissteigerung anzupassen. Übersteigt die Erhöhung 5 % des bisherigen Nettoentgeltes kann der Kunde der Anpassung des Entgelts binnen 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungserklärung in Textform widersprechen und es tritt die Erhöhung nicht ein. Eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden wegen Preiserhöhungen ist ausgeschlossen.

11. Zugangsdaten und Passwörter

Um die Leistungsbestandteile vor Manipulation zu schützen, stellt Tech-Prax GmbH dem Kunden keinerlei Passwörter und Zugangsdaten bereit. Nur so kann sichergestellt werden, dass diese nicht genutzt werden, um bewusst oder unbewusst das Sicherheitsniveau zu verändern.
Sämtliche Änderungen an und von Einstellungen werden von Tech-Prax GmbH oder einem von Tech-Prax GmbH beauftragten Dienstleister durchgeführt

12. Einschränkungen durch die Hardware-Firewall

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Hardware kann es aufgrund der vertragsgemäßen Funktionalitäten zu Einschränkungen der bisherigen Systemfunktionalitäten kommen, z. B. beim Aufruf von bestimmten Websites, Starten von Programmen oder Herunterladen von Dateien.
Diese durch die vertragsgemäßen Funktionalitäten des Produktes verursachten „Einschränkungen" stellen keine Fehlfunktion oder Fehlkonfiguration der Hardware-Firewall dar bzw. der darin enthaltenen Hard- und Software dar, sondern sind gewünschte Wirkung des vereinbarten Schutzes.
Soweit aus der Sicht des Kunden eine „falsche" Klassifizierung von Inhalten erfolgt oder unsichere Inhalte, auf welche der Kunde ungeachtet dessen zugreifen möchte, blockiert werden, kann – soweit vom Kunden ausdrücklich gewünscht – die Aufhebung dieser Einschränkungen über den Tech-Prax GmbH Support beauftragt werden, sofern die Aufhebung nach Prüfung des Kundenwunsches nicht den Auflagen und Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinie nach §75b SGB V entgegensteht.

13. Konfiguration der Hardware-Firewall

Die Konfiguration der Hardware-Firewall erfolgt stets remote über eine Cloud-Konfigurations-Konsole des Produktherstellers.
Sollte auf die genutzten Sicherheitsprodukte in Momenten einer seltenen, temporären Nicht-Verfügbarkeit der Cloud-Konfigurations-Konsole, ggf. ausgelöst durch eine unterbrochene Internetverbindung, nicht zuzugreifen sein, sind die jeweils zuletzt vorhandenen lokalen Konfigurationen weiterhin betriebsbereit und erfüllen weiterhin ihre Schutzfunktionen. Aktualisierungen der Konfiguration, die zum Zeitpunkt einer Nicht-Verfügbarkeit der Cloud-Konfigurations-Konsole vorgenommen werden, erfolgen nachträglich automatisch, sobald der zentrale Dienst der Cloud-Konfigurations-Konsole wieder online verfügbar ist.
Wartungsarbeiten können zu einer geplanten Unterbrechung der Dienste führen und werden dem Kunden in der Regel rechtzeitig durch Mitteilung eines Wartungsfensters per E-Mail bekannt

gegeben. In dringenden Fällen kann eine außerplanmäßige Wartung, z. B. zur Gefahrenabwehr, erforderlich sein, ohne den Kunden vorzeitig hierüber zu informieren.

14. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen. Hierbei erfolgt die Bezahlung per Lastschrifteinzugsverfahren. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe und eine Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Wir behalten uns bei Neukunden eine Anzahlung in vereinbarter Höhe vor.

15. AGB

Im Übrigen gelten nachrangig in dieser Reihenfolge die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tech-Prax, abrufbar unter https://www.techprax.de/vertragliche-dokumente/ und die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller.